

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

1. Oktober 2024

Aktionsprogramm Nitrat (GAB 2):

Im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. November dürfen max. 60kg N je ha (nach Abzug der Lager- und Stallverluste) leichtlöslicher N-haltige Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen ausgebracht werden.

10. Oktober 2024

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 1“:

Frühester Umbruchstermin von angelegten Begrünungen der Variante 1 und es besteht die Notwendigkeit **verpflichtend eine Hauptkultur im Herbst anzulegen**. Ackerfutterkulturen und Grünbrachen zählen nicht als gültige Nachfolgekulturen!

15. Oktober 2024

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 6“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 6** für das Antragsjahr 2024. Es sind nur nachfolgend aufgelistete **winterharte Kulturen gemäß Saatgutgesetz** erlaubt, die in Reinsaat aber auch in Mischungen angelegt werden können:

Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko).

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist während des Begrünungszeitraumes nicht gestattet.

Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig! Ein **Umbruch der Begrünung** darf frühestens am **21. März 2025** erfolgen.

Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2024 erfolgen!

Konditionalität - GLÖZ 6 „Mindestbodenbedeckung“

Von **1. November bis 15. Februar des Folgejahres** muss auf **80% der Ackerfläche** eine Bodenbedeckung vorhanden sein. Was wird als Bodenbedeckung anerkannt:

- Anlage einer Kultur, entweder Winterung oder Zwischenfrucht oder
- Ernterückstände der Vorkultur bzw.
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB.: Grubber, Scheibenegge)

Wie viel Ackerfläche jeder Betrieb pflügen darf, errechnet sich von den Flächenangaben aus dem Mehrfachantrag 2024. Es sind bestimmte Kulturen von der Regelung ausgenommen.

Für eine korrekte Berechnung empfehlen wir den **Bodenbedeckungsrechner**, welcher auf der Homepage der LK zur Verfügung steht.

Auf **50% der Dauerkulturflächen muss von 1. November bis 15. Februar des Folgejahres** ebenfalls eine Mindestbodenbedeckung vorhanden sein. Entweder mittels Anlage einer Begrünung oder Selbstbegrünung der Fahrgassen. Eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung, das Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch wären weitere Optionen um den Standard zu erfüllen.

14. Oktober 2024 – Auszahlungstermin der AMA für:

- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Waldfonds
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds

1. November 2024

ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen“ – „Zwischenfruchtanbau“ und „Immergrün“:

Frühestmöglicher Häckseltermin von über den Winter bestehenden Begrünungen.

2. November 2024 – Beginn Einreichfrist zum Mehrfachantrag Flächen 2025

Der Mehrfachantrag Flächen 2025 kann ab 2.11.2024 eingebracht werden. Bis zum 31. Dezember 2024 können neue **ÖPUL-Maßnahmen** für das **Jahr 2025** begründet werden (Nachreichfrist gibt es hier keine!).

Bereits gültige ÖPUL-Maßnahmen im Jahr 2024 sind nicht neuerlich zu beantragen!

Detlev Lachmann